



Brüssel, den 14. September 2018
(OR. en)

11922/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0321(NLE)

PECHE 330

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11827/18 PECHE 324 - COM(2018) 613 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/120 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für Wolfsbarsch – Annahme

1. Die Kommission hat am 4. September 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/120 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für Wolfsbarsch¹ (Dok. 11827/18 PECHE 321) vorgelegt.
2. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat den Vorschlag in ihrer Sitzung vom 4. September 2018 geprüft und den Text weitgehend befürwortet. IE unterstrich die Notwendigkeit, die tägliche Fangbegrenzung von einem Fisch pro Tag auf die ICES-Division 6a anzuwenden. Gegen diese Ergänzung haben die Delegationen keine Einwände erhoben.
3. DK hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

¹ Verordnung (EU) 2018/120 des Rates vom 23. Januar 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2018 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 (ABl. L 27 vom 31.1.2018, S. 1).

4. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht, den Text in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11852/18 PECHÉ 324) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.
-